

1.12 (17.03.2016)

## **Satzung des Vereins „ServiceWelten e. V.“**

### **Präambel**

Die Mitglieder des Vereins sind sich ihrer besonderen Verantwortung für die Menschen im Regierungsbezirk Münster aufgrund der Auswirkungen und Herausforderungen einer sich ändernden Bevölkerungsstruktur bewusst. Politik, Industrie, Handwerk und Wissenschaft haben wiederholt darauf hingewiesen, dass aktives Handeln zur Bereitstellung von haushaltnahen, pflegerischen, objekttechnischen sowie familienbezogenen Dienstleistungen dringend notwendig wird. Für die Mitglieder dieses Vereins sind diese Erkenntnisse und die politischen Zielsetzungen Anlass und Maßstab für ein weiterführendes Engagement, das darauf gerichtet ist, die verschiedenen Akteure zusammenzuführen, die verschiedenen Dienstleistungsprozesse zum Wohlergehen der Menschen weiterzuentwickeln, die Kompetenzen der Anbieter zu fördern und die Sensibilität der Beteiligten zu erhöhen.

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „ServiceWelten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die unternehmensorientierte Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet haushalts- und personenbezogener Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen im Regierungsbezirk Münster.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch:
  - Bildung eines Netzwerkes von regional tätigen Akteuren des gebündelten Angebots für Dienstleistungen aus den Bereichen haushaltsternen Dienst- und Handwerkerleistungen sowie Pflegediensten
  - Unterstützung bei der Initiierung kleinräumiger regionaler kooperativer Verbände oder vergleichbarer Formen der Zusammenarbeit

- neutrale sowie qualifizierte Beratung von Handwerkern, Dienstleistern und Privatpersonen sowie ggf. auch von Arbeitgebern
  - Bereitstellung von Informationen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Initiierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für (Pflege-)Dienstleister und Handwerker sowie die Einwerbung öffentlicher Förderung hierfür
  - Intensivierung der Kooperation mit regionalen Hochschulen
  - Einwerbung öffentlicher Fördergelder (Land, Bund, EU) zur Unterstützung und Beförderung der Erreichung des Vereinszwecks
  - Unterstützung, Begleitung und öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten und Demonstrationsvorhaben
  - Vorbereitung und Durchführung eigener Veranstaltungen
  - ideelle Unterstützung anderer Veranstaltungen, die dem Vereinszwecke dienen
  - Informationsaustausch und Kooperation mit Gebietskörperschaften
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann zur Durchführung seiner sich gestellten Aufgaben eine Geschäftsführung und Mitarbeiter sowie Honorarkräfte für besondere oder umfangreiche Aufgaben bestellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts werden, insbesondere auch
- Unternehmen jedweder Rechtsform
  - Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts und
  - nicht rechtsfähige Vereine

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um den satzungsmäßigen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes sowie Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahreschluss kündigen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Kalendermonate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet zu unparteiischer, unabhängiger Vereinsarbeit, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

- (2) Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und/oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Bare Auslagen können nach vorheriger schriftlicher Absprache erstattet werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die:
- Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm
  - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; Bestimmung der Größe des Vorstandes in dem durch § 7 Abs. 1 gesteckten Rahmen; Blockwahl der Vorstände ist möglich; Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung des Haushaltsplans
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht mit einer Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins richtet sich nach § 10 der Satzung.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Schriftführung übernimmt die Geschäftsführung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - mindestens einem Vertreter der Handwerkskammer oder Kreishandwerkerschaften
  - mindestens einem nicht-handwerklichem Betrieb / einer nicht-handwerklichen Institution
  - mindestens einem handwerklichen BetriebDer Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren jeweils einzelnen ersten und zweiten Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung
  - Aufstellung des Jahresberichtes
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, bleibt er solange im Amt, bis ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer des Vorgängers gewählt wird.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2/3 seiner Mitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzender anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand kann sich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einer Geschäftsführung bedienen. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstandes und ist damit kein besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (7) Sitzungsgelder, Erstattung von Reisekosten oder von Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, hat sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung zu führen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes verbindliche Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall eingehen.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen, der seinerseits das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (4) Ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer berufen werden.
- (5) Die Geschäftsführung übernimmt die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden aller Art, die einem Vereinsmitglied entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Verein haftet nicht für Beratungen, die durch seine Mitglieder durchgeführt werden.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Adressdaten, wie Anschrift und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Geschäftsführers gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn Sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (3) Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von  $\frac{3}{4}$  aller dort anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Handwerkskammer Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens für die o. g. Zwecke ist den Liquidatoren nachzuweisen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht, unwirksam oder anfechtbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die in Betracht kommende Bestimmung ist dann so zu deuten bzw. auszulegen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Schließung einer Regelungslücke wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Vereinbarung beschlossen, die dem bei Beschluss der Satzung Gewollten unter Berücksichtigung des Vereinszwecks am nächsten kommt.
- (3) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Begünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder auf Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.

Münster, 17. März 2016